

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten

**Dr. Andreas Brugger**

an Herrn **Landeshauptmann Günther Platter**

betreffend:

### **Vereinbarung zwischen der Agrargemeinschaft Schmirn und der Gemeinde Schmirn**

Laut Besprechungsprotokoll des Dipl.-Ing. Helmut Gassebner vom 10.11.2010 wurde am 06.10.2010 im Gemeindeamt Schmirn unter Mitwirkung oder möglicherweise sogar auf Veranlassung des Landesbeamten Dipl.-Ing. Dr. Helmut Gassebner zwischen der Agrargemeinschaft Schmirn und der Gemeinde Schmirn eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach sich die Gemeinde verpflichtet hat, einen Anteil von € 132.468,68 der Rücklage der Agrargemeinschaft (die mit 31.12.2009 € 239.906,51 betragen hat) in der Kasse der Agrargemeinschaft zu belassen, obwohl der Substanzwert gemäß § 33 Abs.5 TFLG idF LGBl. Nr. 7/2010 (zur Gänze) der Gemeinde zusteht und die Gemeinde gemäß § 36 Abs.2 leg.cit. berechtigt wäre, den Substanzwert jederzeit zu entnehmen. Gemeindevertreter verfügen über fremdes Vermögen. Sie sind daher nach der ständigen Judikatur der Strafgerichte zu § 153 StGB verpflichtet, ihre Funktion so auszuüben, dass der Gemeinde daraus „*der größtmögliche Nutzen*“ entsteht (vgl. z.B. Fabrizio, StGB<sup>9</sup>, Rz 4 zu § 153 StGB). Gemäß VfGH-Erkenntnis vom 04.03.2006, B 334/05, sind die Gemeindeorgane – wenn es sich um eine bedeutende Angelegenheit handelt – verpflichtet, sich nicht

blind auf die Richtigkeit der Tätigkeit der Behörden zu verlassen, sondern auch das Ergreifen von Rechtsmitteln zu überlegen und mangels Rechtskenntnis einen Fachmann zuzuziehen.

Gemäß § 69 Abs.1 TGO ist das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten.

Gemäß § 69 Abs.2 TGO ist das ertragsfähige Gemeindevermögen, zu dem auch die agrargemeinschaftlichen Anteilsrechte zählen, so zu verwalten, dass daraus der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wissen alle mit Agrarangelegenheiten befassten Beamten der Tiroler Landesregierung, dass sie keinesfalls einem Gemeindevertreter nahelegen dürfen, auf Ansprüche, die der Gemeinde zustehen, zu verzichten ?
2. Welche Vorkehrungen hat die Tiroler Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde getroffen, um dafür zu sorgen, dass die Gemeindevertreter den vorgenannten Verpflichtungen, nämlich sich in bedeutenden Angelegenheiten durch Beiziehung eines unabhängigen Fachmannes davon zu überzeugen, ob der von der Behörde oder hier von Dipl.-Ing. Dr. Gassebner vertretene Standpunkt richtig ist, auch nachkommen ?
3. Ist es richtig, dass die jährlichen Steuereinnahmen der Gemeinde Schmirn in der Größenordnung von € 83.000,-- liegen ?
4. Hat die Gemeinde Schmirn in den letzten 5 Jahren Bedarfszuweisungen erhalten?
5. Welcher Anteil der Rücklage der Agrargemeinschaft Schmirn gehört zum Substanzwert ?
6. Wie wurde der der Gemeinde zustehende Substanzwert ermittelt ?

7. Sind Sie der Ansicht, dass ein Betrag, der die jährlichen Steuereinnahmen einer Gemeinde übersteigt, eine bedeutende Angelegenheit darstellt ?
  
8. Hat sich die Gemeindeaufsichtsbehörde vergewissert, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmirn vor Abschluss der in Rede stehenden Vereinbarung einen von der Behörde unabhängigen Fachmann beigezogen hat ?

Innsbruck, am 09.12.2010